

Der Bundesminister der Verteidigung

Hamburg-Blankenese,
den 21. März 1970

An
Sonderverteiler

Betr.: Umgliederung des militärischen Bereichs im BMVtdg
Anlg.: - 4 - (Anlage 3 nur an Innenverteiler)

Die bisherige Organisation des Ministeriums hat sich als nicht klar und eindeutig genug herausgestellt. Vor allem die Verantwortung des Generalinspektors für die Gesamtaufgaben der Streitkräfte und die Verantwortung der Inspektoren für die Einsatzbereitschaft ihrer Teilstreitkraft treten zu wenig hervor.

Die Neuregelung hat davon auszugehen, daß eine umfassende Ordnung der Spitzengliederung der Bundeswehr dem Gesetzgeber vorzubehalten ist und daß das Verhältnis der Bundeswehr zu den Truppen und Stäben der NATO im Sinne unserer Bündnisverpflichtungen unberührt bleiben muß.

In diesem Sinne ordne ich folgende Teilregelung mit Wirkung vom 6. April 1970 an:

1. Truppendienstliche Befugnisse üben aus:
 - a) die Inspektoren der Teilstreitkräfte gegenüber ihrer nachgeordneten Teilstreitkraft;
 - b) der Stellvertreter des Generalinspektors gegenüber den Zentralen Militärischen Dienststellen der Bundeswehr;
 - c) der Inspekteur des Sanitäts- und Gesundheitswesens gegenüber dem Sanitätsamt der Bundeswehr mit nachgeordnetem Bereich.

Die entsprechenden Abteilungen und der Organisationsstab sind zu beteiligen.

7. Die Personalabteilung weist zum 6.4.1970 - zunächst im Abordnungswege - den Inspektoren der Teilstreitkräfte und dem Stellvertreter des Generalinspektors-diesem zugleich für den Inspekteur des Sanitäts- und Gesundheitswesens - je einen Rechtsberater zu.

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long vertical stroke on the left side.